



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark

Durchgeschriebene Fassung¹

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

I. Gebührenpflicht	2
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	3
§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	3
II. Gebührenarten	3
§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern	3
§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern	4
§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten	4
§ 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege	6
§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Trauerhalle und des Abschiedsraumes	7
§ 10 Bestattungsgebühren	7
§ 11 Umbettungen	8
§ 12 Gebühren für Grabräumungen	8
§ 13 Verwaltungsgebühren	9
§ 14 Inkrafttreten	10

¹ Die vorliegende durchgeschriebene Fassung wird ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und gibt den Stand der Satzung nach der 1. Änderung vom 10.02.2026 wieder.



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 07.05.2024 folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe mit den jeweiligen Anlagen, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden, werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.12.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. d. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt Rödermark schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. ²Im Zweifel mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes für die Dauer von 30 Jahren (§ 18 und § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Kindergrab) (§ 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab
 - a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) 800,00 €
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre 2.060,00 €
2. Wahlgrab
 - a) 1 Grabstelle (Einzelgrab) 2.060,00 €
 - b) 2 Grabstellen (doppelt breit) 2.750,00 €
 - c) 2 Grabstellen (Tiefgrab, Friedhof Urberach) 2.060,00 €.
 - d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
 - e) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.



§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern

Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 2 Grabstellen 1.677,04 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen.
- c) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) entsprechend.

§7

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

2)

Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rasenreihengrab 2.700,00 €
2. Rasenvahlgrab
 - a) 1 Grabstelle 2.700,00 €
 - b) 2 Grabstellen (doppelt breit) 4.000,00 €
 - c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach) 2.700,00 €
 - d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
 - e) Für den Wiedererwerb eines Rasenvahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.
3. Pflegeleichte Rasenvahlgräber
 - a) 1 Grabstelle 2.900,00 €
 - b) 2 Grabstellen (als Tiefgrab) 2.900,00 €
 - c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
 - d) Für den Wiedererwerb eines Rasenvahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.

4. Urnenreihengrab (anonym) 810,00 €.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.

² § 7 geändert durch Art. I der 1. Änderungssatzung vom 10.02.2026.



5. Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)

Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:

- a) ohne Blumenablage 1.760,00 €
- b) mit Blumenablage 2.060,00 €.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.

6. Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- a) 2 Grabstellen 2.030,00 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- c) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

7. Urngemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)

- a) 1 Grabstelle 1.400,00 €
- b) 2 Grabstellen 1.650,00 €
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

8. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)

Erdbestattungen

Keine Neuvergabe – nur noch Verlängerungen möglich.

- a) 1 Grabstelle 2.750,00 €
- b) 2 Grabstellen 4.060,00 €.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.



9. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)

Urnenbeisetzungen

- | | |
|--|-------------|
| a) 1 Grabstelle | 1.400,00 € |
| b) 2 Grabstellen | 1.650,00 €. |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen. | |
| d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend. | |

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

10. Baumgräber

- | | |
|---|-------------|
| a) 2 Grabstellen | 1.920,00 €. |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen. | |
| c) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gilt der Buchstaben a) entsprechend. | |

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Baumpflege.

11. Sternenkinderfeld

- | | |
|-----------------|----------|
| a) 1 Grabstelle | 250,00 € |
|-----------------|----------|

§ 8

Gebühren für die Übernahme der Grabpflege

Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

Je Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit

- | | |
|--|---------|
| a) eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle) | 29,00 € |
| b) eines Wahlgrabes (2 Grabstellen - doppelt breit) | 58,00 € |
| c) für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle | 29,00 € |

Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabes mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung.



§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Trauerhalle und des Abschiedsraumes

1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Aufbewahrung von Leichen,
je angefangenem Tag 45,00 €
 - b) für die Aufbewahrung von Leichen in Tiefkühlzellen,
je angefangenem Tag 69,00 €
2. Für die Benutzung der Trauerhalle
anlässlich einer Trauerfeier 300,00 €
3. für die Benutzung des Abschiedsraumes (Friedhof Ober-Roden)
anlässlich einer Trauerfeier 148,00 €.

Die Gebühren unter Ziff. 2 und 3 beinhalten die Kosten für die vorhandene Grundausstattung des Raumes (Bereitstellung eines Wagens zur Aufbahrung des Sarges bzw. eines Urnenkandelabers, Kerzenständer, Rednerpult sowie eine angemessene Ausschmückung der Räume), die Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung der Orgel bzw. der Musikanlage.

§ 10 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt bei einer
A. Erdbestattung
 - a) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) 520,00 €
 - b) eines Verstorbenen ab 5 Jahre 1.160,00 €
 - c) eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab,
für die untere Bestattung 1.480,00 €
 - d) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen 180,00 €B. Urnenbeisetzung
 - a) in der Erde 470,00 €
 - b) in der Urnenwand 400,00 €
 - c) in einem Baumgrab 400,00 €.
- (2) Für die Gebühren des Absatzes 1 werden folgende Leistungen gewährt:
 - a) Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes,
 - b) Transport des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab (ohne Sargträger),
 - c) Absenken des Sarges oder der Urne in ein Grab bzw. Einstellen der Urne in ein Urnenwandgrab,



- d) Schließung des Grabes,
- e) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung des Verstorbenen bis zu 3 Tagen,
- f) Die Gebühr der Erdbestattung von unreifen Leibesfrüchten und menschlichen Körperteilen enthält nicht die Nutzung der Leichenhalle.

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsatzung (dies ist z. B. an Freitagnachmittagen) werden folgende Zuschläge berechnet:

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung | 116,00 € |
| b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung | 58,00 € |
| c) für eine Trauerfeier | 58,00 € |
| d) für eine Urnenbeisetzung | 58,00 €. |

§ 11 Umbettungen

- (1) Für eine Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) | 495,00 € |
| b) Umbettungen eines Verstorbenen ab 5 Jahre | 1.400,00 € |
| c) Umbettung einer Urne (Erde) | 250,00 € |
| d) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand | 130,00 €. |

Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten:

Öffnen des Grabes, Grabverbau, Entnahme des Sarges/der Urne, Schließen des Grabes.

§ 12 Gebühren für Grabräumungen

- (1) Für die Räumung eines Grabes werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei | |
| 1) einem Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle) | 410,00 € |
| 2) einem Wahlgrab (2 Grabstellen – doppelt breit) | 620,00 € |
| - jede weitere Grabstelle | 278,00 € |
| 3) bei einem Rasengrab | |
| 3.1) mit liegendem Grabmal | 290,00 € |
| 3.2) mit stehendem Grabmal | 290,00 € |
| 4) einem Urnenwahlgrab | 300,00 € |
| 5) einem Urnenwandgrab | 115,00 € |



-
- 6) einem Kindergrab (Verstorbene bis zu 5 Jahren) 300,00 €.
- (2) Für die nach erfolgter Räumung eines Grabes erforderliche Beisetzung von Ascheresten nach § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Ausgrabung einer Urne und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände 58,00 €
 - b) Entnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände 43,00 €
- (3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung bzw. erfolgter Beisetzung der Aschereste.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofssatzung) 77,00 €
 - b) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung) für die Dauer von einem Jahr 65,00 €
 - c) für die Ausstellung eines Grabnachweises 30,00 €
 - d) für die Ausfertigung bzw. Erteilung der Zweitschrift einer Graburkunde 30,00 €
 - e) für die Umschreibung von Nutzungsrechten 30,00 €
 - f) für die Veröffentlichung eines Sterbefalles bzw. die Bekanntmachung eines Bestattungstermins in den öffentlichen Bekanntmachungskästen 30,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.



- (5) Verwaltungskosten für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grabnutzungsrechten (§§ 5 - 7), der Übernahme der Grabpflege (§ 8), den Bestattungsgebühren (§ 10) und den Gebühren für die Grabräumung (§ 12) werden nicht zusätzlich erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark vom 19.02.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den 08.05.2024

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez.
Jörg Rotter
Bürgermeister



Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Friedhofsgebührensatzung
Abkürzung	FriedGebS
Ordnungsziffer	731-01
Aktenzeichen	752.04

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	07.05.2024	08.05.2024		01.06.2024
1. Änderung	10.02.2026	27.02.2026	06.03.2026	07.03.2026